

Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Fürstenwalde/Spree e.V.

Die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Fürstenwalde/Spree e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit nachfolgender Satzung zu gewährleisten, hat die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Fürstenwalde/Spree e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Fürstenwalde/Spree e.V. und ihrer Gliederungen darstellen.

- Artikel 1 -

Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Fürstenwalde/Spree“ mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein), nachfolgend THW-Helfervereinigung Fürstenwalde genannt und ist eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder).
- 1.2 Der Sitz der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde ist Bad Saarow, OT Petersdorf.
- 1.3 Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde ist Mitglied der „THW-Landesvereinigung der Helfer und Förderer für Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V.“ und hat diese Mitgliedschaft ständig beizubehalten. Darüber hinaus hat sie im Rahmen der satzungsgemäßen Gliederung für ihre Jugendabteilung, die Mitgliedschaft in der „THW-Jugend Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt e.V.“ (THW-Jugend BEBBST) zu erwerben und ständig beizubehalten.

- Artikel 2 -

Aufgaben und Ziele, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Jugendarbeit und Jugendhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I
 - a) *Die technische Hilfeleistung, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten für deren Durchführung, auch im Zuge der örtlichen Gefahrenabwehr.*
 - b) *Die Ausbildung, Förderung und Bereitstellung von Personen zur technischen Hilfeleistung bei Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere von Menschen aus Lebensgefahren.*

- c) Die Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen sowie des nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der technischen Hilfeleistung zur gegenseitigen Völkerverständigung.*
- d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.*
- II** *a) Die Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit, insbesondere bei den Bestrebungen junge Menschen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks (THW) heranzuführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln, sie zur tätigen Nächsten Hilfe zu erziehen und ihnen im Rahmen einer ganzheitlichen politischen und staatsbürgerlichen Bildung die nötigen Kenntnisse über Staat und Gesellschaft zu vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlich, demokratischen Lebens- und Staatsordnung anzuregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden. Darüber hinaus soll das Gemeinschaftsleben und die soziale Kompetenz von jungen Menschen gestärkt und gefördert werden, durch nationale und internationale Jugendbegegnungen und Vergleichswettbewerbe sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.*
- b) Die Bildung einer Jugendabteilung.*
- c) Die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zu unserem freiheitlich demokratischen Staat mit seiner verfassungsgemäßen Grundordnung sowie die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.*
- III** *a) Die Beschaffung von Geldmitteln aus Spenden, Zuwendungen und Umlagen zur Finanzierung von Vorhaben die den Zwecken des Artikel 2.1 Ziffer I und II dienen.*
- b) Die Beschaffung und die Unterhaltung von Ausstattung, Ausrüstung und Sachmitteln die den Zwecken des Artikel 2.1 Ziffer I und II dienen.*
- c) Die Verwaltung von Sachmitteln sowie die Unterhaltung von Ausstattung und Ausrüstung aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der THW-Helfervereinigung soweit sie den Zwecken des Artikel 2.1 Ziffer I und II dienen und dies nicht durch Vertrag auf Dritte übertragen wurde.*
- 2.2** Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3** Die Mittel der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten üblicherweise keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Antrag und auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über den Antrag zur entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand des THW-Helfervereins nach billigem Ermessen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 2.4** Die Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB.

Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten und Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht, die Belege respektive Kostenaufstellungen in ordnungsgemäßem Zustand vorgelegt werden und der Vorstand den Mitgliedern für die Ausübung dieser Vereinsarbeit, für die Kosten entstehen, vorher die Genehmigung erteilt hat oder ein schriftlicher Auftrag hierfür vorlag.

- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.7 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretungen. Er will vielmehr die Arbeit der vorgenannten nach Möglichkeit sinnvoll unterstützen und fördern.

- Artikel 3 - ***Gliederung / Mitgliedschaft***

- 3.1 Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) Mitglieder der Jugendabteilung,
 - c) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.1.1 Die Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde bildet die Ortsjugend der THW-Jugend im Sinne des Artikel 3 der Satzung der THW-Jugend Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V. in der jeweils gültigen Fassung und ist eine unselbständige Untergliederung der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde, ohne eigenständige Rechtsnatur. Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- 3.2 Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde umfasst damit alle Mitglieder gem. Artikel 3.1 dieser Satzung.
- 3.3 Mitglied kann jeder werden, der die verfassungsgemäße Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und darüber hinaus bereit ist, den Gedanken des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.4 Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein. Alle aktiven Mitglieder der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde haben bei Mitgliederversammlungen, Wahlveranstaltungen, Abstimmungen und Beschlussfassungen ein Stimmrecht.
Das Stimmrecht der dem Verein angehörenden geschäftsfähigen Minderjährigen gem. § 106 BGB bleibt beschränkt auf die Wahl des Vorstandes der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde sowie die Abstimmungen und Beschlussfassungen die unmittelbar auch die Belange der THW-Jugend Fürstenwalde betreffen. Rechte und Pflichten die sich aus der Jugendordnung der THW-Jugend

Fürstenwalde ergeben, sowie das Rede- und Antragsrecht, bleiben ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen.

Scheidet ein Mitglied der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde, als Helfer des THW-Ortsverbandes Fürstenwalde vollständig aus, so wandelt sich dessen aktive Mitgliedschaft zunächst in eine Fördermitgliedschaft, soweit nicht, abweichend von Artikel 3.13, innerhalb einer Frist von 1 Monat der sofortige Austritt aus der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird - (Sonderkündigungsrecht).

- 3.5** Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die dem THW-Ortsverband Fürstenwalde nicht unmittelbar angehören.
- 3.6** Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
Mit der Förder- und der Ehrenmitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.7** Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde regelt im Weiteren die Jugendordnung der THW-Jugend Fürstenwalde.
- 3.8** Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären ob er aktives Mitglied, Fördermitglied oder Mitglied der Jugendabteilung des THW-Helfervereins Fürstenwalde werden will.
- 3.9** Über den Antrag zur Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Voraussetzungen gem. Artikel 3.3 bis 3.4 dieser Satzung. Über die Aufnahme in die Jugendabteilung des Helfervereins Fürstenwalde entscheidet die Ortsjugendleitung gem. Artikel 3.2 der Jugendordnung der THW-Jugend Fürstenwalde.
Eine Ablehnung erfolgt in Schriftform und bedarf keiner weiteren Begründung.
- 3.10** Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitte aller Mitglieder der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde und des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.11** Die Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde endet durch:
 - a)** Austritt aus der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde,
 - b)** den Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen,
 - c)** den Ausschluss aus der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde oder seiner Jugendabteilung durch ein förmliches Ausschlussverfahren gem. Artikel 3.12 dieser Satzung,
 - d)** den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - e)** die Auflösung der THW-Helfervereinigung.
- 3.12** Aus der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde oder seiner Jugendabteilung kann ausgeschlossen werden, wer:
 - a)** dieser Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt,
 - b)** sich grob unsozial verhält oder durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der Helfervereinigung oder des THW schädigt,
 - c)** der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und beschlossenen Umlagen trotz Aufforderung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
 - d)** Macht sich ein Mitglied der Pflichtverletzungen des Artikels 3.12 Buchstabe a) bis c) schuldig, ist es vom Vorstand anzuhören und kann nach Würdigung aller Umstände durch einfachen

Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Widerspruch ein, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss.

- 3.13** Der Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Abgabe der Erklärung muss schriftlich oder zur Niederschrift mit einer Frist (Kündigungsfrist) von 1 Monat gegenüber dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand erfolgen.
- 3.14** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Artikel 4 -

Mittel des Vereins / Finanzen

- 4.1** Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde bestreitet und finanziert ihre satzungsgemäßen Aufgaben durch:
- a) erhobene Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden und Umlagen,
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - d) Zuwendungen der Bundesanstalt THW,
 - e) Zuschüsse der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V.
 - e) Zuschüsse der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V.,
 - f) Zuschüsse der THW-Jugend e.V.,
 - g) Zuschüsse der THW-Jugend Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V.,
 - h) sonstigen Zuschüssen.
- 4.2** Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde gibt sich eine Beitragsordnung in der der satzungskonforme Umgang mit dem Vereinsvermögen, den Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie der Höhe und Fälligkeit von Beitragszahlungen und Beitragsverpflichtungen gegenüber Dritten und die Mittelzuweisung an die Jugendabteilung im Detail geregelt wird. Insbesondere stehen die Mittelzuweisungen und Zuschüsse der THW-Jugend e.V. und der THW-Jugend Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V. ausschließlich der Jugendabteilung der Helfervereinigung Fürstenwalde zu.

- Artikel 5 -

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 5.1** Die aktiven Mitglieder der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde im Sinne des Artikels 3.4 dieser Satzung, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei der Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages muss insbesondere sichergestellt sein, dass die der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde gegenüber der THW-Landesvereinigung der Helfer und

Förderer für Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V. und der THW-Jugend Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V. obliegenden Beitragsverpflichtungen befriedigt werden können.

- 5.2 Fördermitglieder zahlen Förderbeiträge nur in Höhe des in ihrem Aufnahme-, Änderungsantrag erklärten Jahresförderbeitrages, wobei die Zahlung auch in monatlichen Teilbeträgen erfolgen kann. Fördermitglieder können jederzeit eine Änderung der Höhe ihres Jahresförderbeitrages gegenüber dem Vorstand der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde erklären. Die Änderung bedarf der Schriftform.
- 5.3 Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde ist berechtigt die Erhebung von Umlagen zu beschließen. Mitglieder der Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung sowie die Ehren- und Fördermitglieder sind von der Zahlung von Umlagen ausgenommen.
- 5.4 Die Fälligkeit der Zahlung von Mitglieds- und Jahresförderbeiträgen im laufenden Geschäftsjahr regelt die Beitragsordnung gem. Artikel 4.2 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung oder der Zahlung seiner Jahresförderbeiträge in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich des Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs respektive bis zum Abschluss des förmlichen Verfahrens gem. Artikel 3.11, mit dem der Ausschluss verbunden sein kann.
- 5.6 Bei einer unterjährigen Aufnahme eines neuen Mitglieds ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten.

- Artikel 6 -

Organe des Vereins

- 6.1 Organe der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- Artikel 7 -

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen wenn dies von mindestens 20 v. H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Berlin Brandenburg Sachsen-Anhalt e.V. und deren Vertreter, Anträge an die Landesversammlung, vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,- EUR übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Artikel 11.3 dieser Satzung, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten

Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über mittel- und langfristige Verträge, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jugendabteilung, Wahl von 2 Kassenprüfern, Wahl/Entlastung des Vorstandes, Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- Artikel 8 -

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 8.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 8.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem jeweiligen Ortsbeauftragten, dem Helfersprecher und dem Jugendbetreuer des THW-Ortsverbandes Fürstenwalde sowie dem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde und dessen Stellvertreter. Soweit der THW-Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der Jugendbetreuer nicht der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.
- 8.4 Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde wird gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne von § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Artikel 8.2 gemeinsam vertreten. Bankgeschäfte können im Einvernehmen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden durch den Schatzmeister allein getätigt werden. Ein Rechenschaftsbericht über die getätigten Bankgeschäfte erfolgt jeweils in den Vorstandssitzungen.
- 8.5 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- 8.6 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

- Artikel 9 -

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 9.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

- 9.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 9.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen 1 Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 9.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 9.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 9.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- Artikel 10 -

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 10.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.3 Die Regelungen der Artikel 9.2 und 9.3 gelten entsprechend.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 10.5 Die Regelungen des Artikels 9.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.6 Die Regelung des Artikels 9.8 gilt entsprechend.

- Artikel 11 -
Jugendabteilung

- 11.1 Die Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 11.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde auf Antrag werden. Die Mitgliedschaft sowie das Antrags- und Aufnahmeverfahren regelt Artikel 3.7 u. 3.9
- 11.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- 11.4 Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde gewährleistet im Hinblick auf Artikel 2.1 Ziffer II, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden.
- 11.5 Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 11.6 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 11.7 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

- Artikel 12 -
Haftung

Die THW-Helfervereinigung Fürstenwalde haftet ausschließlich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

- Artikel 13 -
Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

- Artikel 14 -
Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung der THW-Helfervereinigung Fürstenwalde oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Berlin Brandenburg Sachsen-Anhalt e.V. zu. Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

- Artikel 15 -
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 01.09.1994 festgestellt und in den Sitzungen der Mitgliederversammlung vom 01.07.1995, 17.07.1999, 03.12.2005 und 04.04.2014 geändert.